

Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete – Informationen für Ehrenamtliche

Stand: Januar 2018

Die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, gestaltet sich für Geflüchtete unterschiedlich. Maßgeblich ist der Aufenthaltsstatus, die Dauer seit der Registrierung als asylsuchende Person in Deutschland, das Herkunftsland und wo in Deutschland eine geflüchtete Person wohnt bzw. wohnen muss. Welchen Arbeitsmarktzugang eine geflüchtete Person hat, wird in der Regel im Ausweisdokument vermerkt.

Wer darf unter welchen Bedingungen einer Beschäftigung nachgehen?

Geflüchtete mit einem Ankunftsnachweis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung:

Wartezeit/Beschäftigungsverbot¹ | 1. bis 3. Monat (ggf. bis 24. Monat)

Geflüchtete mit einem der o. g. Status dürfen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland keiner Beschäftigung nachgehen. Hinzu kommen möglicherweise weitere Monate, in denen die Personen die Verpflichtung haben, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (bis zu 24 Monate²). In dieser Zeit gelten ein Beschäftigungsverbot und eine „räumliche Beschränkung“.

Nachrangiger Arbeitsmarktzugang | 4. bis 15. Monat (bzw. 4. bis 48. Monat)

In den ersten 15 Monaten des Aufenthaltes wird in der Regel bei der Bundesagentur für Arbeit zusätzlich eine sogenannte Vorrangprüfung durchgeführt (siehe unten Punkt „Welche Prüfungen führen die Ausländerbehörde und Bundesagentur für Arbeit durch?“). Durch das Integrationsgesetz wurde für Geflüchtete die Vorrangprüfung in 133 Agenturbezirken bis zum 5. August 2019 ausgesetzt. Bis dahin wird sie nur noch in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend, in Bayern in den Agenturbezirken Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth, Hof, Fürth, München, Nürnberg, Passau, Schweinfurt, Traunstein und Weiden, sowie in NRW in den Agenturbezirken Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen und Recklinghausen durchgeführt.

Unabhängig vom Wohnort findet während des nachrangigen Arbeitsmarktzugangs in den ersten vier Jahren in jedem Fall eine Prüfung der Arbeitsbedingungen durch die Bundesagentur für Arbeit statt. Nach vier Jahren Voraufenthalt muss die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr eingeholt werden.

Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang möglich | ab 49. Monat:

Nach dem 48. Monat liegt es im Ermessen der Ausländerbehörde, der geflüchteten Person einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang zu erteilen. Es erfolgen keine Prüfungen durch die Bundesagentur für Arbeit.

Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis:

Die Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) §§ 22-26 berechtigt in der Regel uneingeschränkt zur Arbeitsaufnahme, ohne dass es hierfür einer weiteren Erlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf.

¹ Sofern ein Beschäftigungsverbot besteht, darf auch keine Ausbildung begonnen werden.

² Näheres regeln die Bundesländer.

Können Geflüchtete eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit beantragen?

Nach dem AufenthG ist der Aufenthalt in Deutschland an bestimmte Aufenthaltszwecke gebunden. Demnach können sich Personen z. B. aus familiären Gründen, zum Zwecke der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit oder aus völkerrechtlichen, humanitären und/oder politischen Gründen (Geflüchtete) in Deutschland aufhalten. Ein Zweckwechsel ist für Asylsuchende und anerkannte Schutzberechtigte grundsätzlich nicht vorgesehen. Es ist somit in der Regel nicht möglich, beispielsweise als Asylbewerberin, Asylbewerber oder anerkannter Flüchtling eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung (§ 18 AufenthG) zu erlangen. Unter bestimmten Bedingungen können langjährig Geduldete von einer Bleiberechtsregelung Gebrauch machen und dadurch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b erhalten.

Welche Prüfungen führen die Ausländerbehörde und Bundesagentur für Arbeit durch?

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung benötigen für die Erwerbstätigkeit eine Beschäftigungserlaubnis (auch Arbeitsgenehmigung genannt) der Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde prüft, ob ausländerrechtliche Bestimmungen gegen die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis stehen. Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag auf eine Beschäftigungserlaubnis an die Bundesagentur für Arbeit zur Prüfung weitergeleitet. Bei der Vorrangprüfung, die derzeit in nur wenigen Agenturbezirken durchgeführt wird, wird geprüft, ob für eine konkrete Arbeitsstelle, auf die sich eine geflüchtete Person bewirbt, eine bevorrechtigte Person, die für die Stelle geeignet ist, zur Verfügung steht. Bevorrechtigt sind alle deutschen und EWR-Staatsangehörigen, alle EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang beinhaltet. Zusätzlich wird in allen Agenturbezirken eine Prüfung der Arbeitsbedingungen durchgeführt. Dabei wird insbesondere geprüft, ob der Arbeitgeber die geflüchtete Person zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als einen vergleichbaren Inländer beschäftigen möchte und der entsprechende Tariflohn, Mindestlohn oder ortsübliche Lohn angeboten werden.

Welche Arbeitsmarktchancen haben Geflüchtete aus „sicheren Herkunftsstaaten“?

Die sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ sind in Anlage II zu § 29a Asylgesetz festgelegt. Es handelt sich derzeit um die Staaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik Montenegro, Senegal und Serbien. Für Geflüchtete aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die bis zum 31. August 2015 ein Asylgesuch geäußert haben, gelten die regulären Bedingungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt. Für Geflüchtete aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die einen Ankunftsbescheid, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung haben und die nach dem 31. August 2015 ein Asylgesuch geäußert haben, gilt ein generelles Beschäftigungsverbot³.

Können Geflüchtete einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen?

Für Geflüchtete mit Ankunftsbescheid, Aufenthaltsgestattung oder Duldung ist eine selbstständige Tätigkeit nicht erlaubt. Für Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 ist Selbstständigkeit erlaubt. Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 müssen die Zustimmung zur Selbstständigkeit bei der Ausländerbehörde einholen, die dann nach Ermessen entscheidet. Um den Zugang zu einer selbstständigen Tätigkeit nachhaltig zu gestalten, wird das Aufsuchen einer Fachberatung bei den örtlichen Arbeitsagenturen, sowie IHK- und HWK-Stellen empfohlen.



Weitere Informationen unter: <http://www.wir-gruenden-in-deutschland.de/informationen/>

Für alles rund um Beschäftigung, Ausbildung, Praktikum und Spracherwerb (IvAF Netzwerk)

<http://www.esf.de/portal/DE/Foerderperiode-2014-2020/ESF-Programme/bmas/2014-10-21-ESF-Integrationsrichtlinie-Bund.html>

³ In Bayern gilt das Beschäftigungsverbot für Geflüchtete aus „sicheren Herkunftsstaaten“ i. d. R. unabhängig vom Stichtag 31.08.2015.